

**23.4447****Motion Caroni Andrea.**

**Massnahmen gegen Ausländer,
die gewaltsam dasjenige Regime
unterstützen, vor dem sie angeblich
geflohen sind**

Motion Caroni Andrea.

**Agir contre les étrangers présents
en Suisse qui commettent
des violences pour défendre
le régime qu'ils prétendent avoir fui**

CHRONOLOGIE**STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.03.24**

Präsidentin (Herzog Eva, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Caroni Andrea (RL, AR): Diese Motion hat eine gewisse Verwandtschaft mit dem Thema von vorhin, aber sie zielt nicht speziell auf Eritrea, sondern auf etwas Allgemeines und vor allem auf etwas Selbstverständliches. Wenn jemand in die Schweiz kommt und Schutz vor einem Regime sucht, das ihn verfolgt, dann soll er eben nicht dieses Regime, das ihn ja angeblich verfolgt, öffentlich unterstützen, schon gar nicht gewaltsam.

Der Bundesrat selbst zeigt in seiner Antwort vom November 2023 auf die Interpellation Gössi 23.4022 auf, welches die Hürden sind, um in solchen Fällen durchzugreifen, namentlich solche Personen – und wir reden nur von diesen schwarzen Schafen – des Landes zu verweisen. Die Motion nimmt den Ball auf und lädt den Bundesrat ein, hier Verbesserungen vorzuschlagen. In der Motion selbst finden sich drei konkrete Vorschläge, der Bundesrat soll in der Umsetzung aber frei sein. Ich möchte nur einen der drei Vorschläge erwähnen. Dieser stützt darauf ab, dass es mit der Verfolgung nicht allzu weit her sein kann, wenn jemand öffentlich ein Regime unterstützt, von dem er sagt, es verfolge ihn. Das verhält sich vielleicht ähnlich wie beim Asylwiderrufsgrund, den wir 2018 eingefügt haben: Wenn jemand in das Land heimreist, in dem er offenbar verfolgt wird, kann er in der Regel das Asyl auch nicht mehr behalten.

Die Antwort des Bundesrates hat mich dann etwas überrascht. Er schreibt erfreulicherweise: "Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion." Und er findet dann: "Es ist unverständlich, dass in der Schweiz aufgenommene Personen gewalttätige Demonstrationen durchführen [...]." Nach dieser Einleitung hätte ich einen Antrag auf Annahme der Motion erwartet oder zumindest eine Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Verbesserungen. Der Bundesrat aber schreibt dann nur noch einen Satz: "Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass die rechtliche Handhabe, um gegen solche Personen vorzugehen, schon besteht" – Punkt, Schluss, aus. Der Bundesrat hat im November also noch die Hürden dargelegt, teilt auch das Anliegen, sagt aber dann ohne jede Begründung und ohne die geringste Auseinandersetzung mit den Vorschlägen, er hätte ja schon alle Instrumente, und geht mit keinem Wort auf die Situation ein. Ich kann mir das fast nur so erklären, dass die Person, welche die Antwort entwarf, von plötzlicher Lustlosigkeit ergriffen wurde oder vielleicht auch

AB 2024 S 229 / BO 2024 E 229

einfach der Akku im Laptop keinen Strom mehr hatte, bevor sie die vollständige Antwort schreiben konnte. Die Schweiz bietet verfolgten Menschen Schutz. Das ist die menschliche Komponente, die auch Bundesrat Jans angesprochen hat. Aber wer dann seine eigenen angeblichen Verfolger unterstützt, sogar mit Gewalt, der hat diesen Schutz offenbar gar nicht nötig, geschweige denn verdient.

Daher bitte ich Sie, diese Motion anzunehmen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2024 • 11th Session • 13.03.24 • 08h15 • 23.4447
Conseil des Etats • Session de printemps 2024 • Onzième séance • 13.03.24 • 08h15 • 23.4447



Jositsch Daniel (S, ZH): Ich kann Ihnen durchaus folgen, Herr Caroni. Ich war auch etwas überrascht, als ich die Antwort des Bundesrates las. Sie lässt tatsächlich Raum für weitere Erklärungen. Ich glaube, es wäre sinnvoll, nicht zu beantragen, dass die Motion angenommen wird. Wir brauchen keine Motion, wenn das entsprechende Anliegen schon erledigt ist. Da sind wir uns ja einig. Ihr Anliegen müsste es eigentlich sein, den hier anwesenden zuständigen Bundesrat zu bitten, noch etwas ausführlicher zu sein und uns zu erläutern, warum denn die rechtliche Handhabe schon gegeben ist. Ich gehe ebenfalls davon aus, dass sie gegeben ist. Mindestens ist die Durchführung von und die Teilnahme an unbewilligten, gewalttätigen Demonstrationen sicherlich nicht legal.

Die Frage ist jetzt: Was ist die Folgerung daraus? Ich würde gerne hören, was nach diesem Satz noch hätte kommen sollen. Entspricht das dem, was der Satz hier zusammenfassend feststellt, nämlich dass das alles schon in Ihrem Sinne erledigt ist? Dann können Sie, glaube ich, auf die Motion verzichten, respektive wir können sie ablehnen.

Binder-Keller Marianne (M-E, AG): Mich hat die Antwort des Bundesrates ebenfalls enorm überrascht. Wie kann Leuten nachgewiesen werden, dass sie nicht hierher gehören, wenn nicht aufgrund der Tatsache, dass sie ein System verherrlichen, davon begeistert sind oder dafür protestieren? Diese Leute monieren ja, dass sie verfolgt und an Leib und Leben bedroht seien. Das ist eigentlich der einzige Grund, der eine Aufnahme dieser Menschen hier rechtfertigt. Sie monieren also eine Verfolgung durch das Regime, für welches sie gleichzeitig ihre Begeisterung bekunden. Jemand, der unter diesen Umständen moniert, er werde verfolgt, müsste ja den Grund, den er angibt, um hierzubleiben, verlieren und dieses Land blitzartig verlassen.

Das hat mich bei den Reisen zurück nach Eritrea schon immer gestört, bei diesen Ferienreisen, die sich übrigens damals beim 25. Jahrestag des eritreischen Regimes häuften. Es gab Leute, die zurückreisten und gleichzeitig monierten, sie würden verfolgt. Wenn es also einen Grund gibt, jemandem das Recht zu verweigern, aufgrund von Verfolgung hierzubleiben, dann liegt er bei diesen Menschen vor. Deshalb werde ich dieses Anliegen unterstützen. Anders als beim vorherigen Anliegen, bei dem ich gesehen habe, dass die Durchführung und die Umsetzung schwierig sind, sehe ich hier schlicht nicht ein, welche rechtlichen Grundlagen fehlen würden oder eine Hürde dafür wären, diese Menschen blitzartig auszuweisen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich knüpfe an das Votum von Kollege Jositsch an. Auch ich bin der Meinung, dass die rechtliche Handhabe gegeben ist, um gegen gewalttätige Personen vorzugehen. Es wird interessant sein, dann zu hören, wie die rechtliche Handhabe präzisiert wird. Aber wenn ich die Motion richtig lese, will der Motionär doch asyl- und ausländerrechtliche Massnahmen. Diesbezüglich würde es mich interessieren, wo er im Bereich der asyl- und ausländerrechtlichen Massnahmen eine Handhabe sieht. Wenn es keine gibt, dann unterstütze ich seine Motion, weil auch ich Massnahmen im Asyl- und Ausländerrecht treffen möchte, anstatt eine solche Handhabe zum Beispiel im Strafrecht zu haben. Dort sind die Massnahmen vorhanden, doch vielleicht sind sie eben im Asyl- und Ausländerrecht nicht vorhanden. Genau deshalb möchte ich auch diesbezüglich Präzisierungen.

Jans Beat, Bundesrat: Die hier zur Diskussion stehende Motion verlangt, dass gegen Ausländer, die in der Schweiz gewaltsam das Regime unterstützen, vor dem sie angeblich geflohen sind, vorgegangen wird. Dazu werden konkrete Sanktionsmassnahmen vorgeschlagen.

Erlauben Sie mir hier folgende Bemerkungen: Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion. Es ist unverständlich, dass in der Schweiz aufgenommene Personen gewalttätige Demonstrationen durchführen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die rechtliche Handhabe, um gegen solche Personen vorzugehen, bereits besteht; er muss sie umsetzen.

Dazu folgende Ausführungen: Die Gründe für eine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind abschliessend in der Flüchtlingskonvention definiert. Die Schweiz kann somit keine weitergehenden Gründe für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im nationalen Recht vorsehen – es gibt aber schon solche Gründe. Gestützt auf das geltende Recht kann die Flüchtlingseigenschaft bereits anerkannt und das Asyl widerrufen werden, wenn sich eine Person freiwillig wieder unter den Schutz des Landes stellt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Eine solche Unterschutzstellung kann jedoch nicht allein aufgrund der nachgewiesenen Teilnahme an regierungsfreundlichen Anlässen angenommen werden. Letztere kann jedoch ein Indiz für eine solche Unterschutzstellung sein.

Das SEM widerruft das Asyl, wenn Flüchtlinge die innere und äussere Sicherheit der Schweiz verletzen, gefährden oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begehen. Eine weitergehende Massnahme wie die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist in solchen Fällen aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz aus der Flüchtlingskonvention aber nicht möglich. Im Bereich des Ausländer- und Strafrechts



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2024 • Elfte Sitzung • 13.03.24 • 08h15 • 23.4447
Conseil des Etats • Session de printemps 2024 • Onzième séance • 13.03.24 • 08h15 • 23.4447



bestehen bereits Möglichkeiten, um Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzen oder gefährden, aus der Schweiz wegzuspielen, so zum Beispiel durch den Widerruf von Bewilligungen oder die Anordnung einer strafrechtlichen Landesverweisung.

Nach den gewaltsamen Auseinandersetzungen vom Herbst 2023 haben die Kerngruppe Sicherheit des Bundes und das SEM – in dieser Kerngruppe sind auch das VBS, der NDB, das Fedpol und das EDA vertreten – die aktuelle Situation eingehend analysiert und Massnahmen identifiziert. Ziel dieser Massnahmen ist es, gewaltsame Aktivitäten von eritreischen Regierungsorganisationen oder deren Unterstützern in der Schweiz zu verhindern. Die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden der Kantone werden in diese Arbeiten einbezogen. Massnahmen des Bundes können somit nur unterstützenden Charakter haben.

Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Motion ab.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.4447/6409)

Für Annahme der Motion ... 29 Stimmen

Dagegen ... 11 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2024 S 230 / BO 2024 E 230